Beitragsordnung

des SV Grün-Weiß Großbeeren e.V.

§ 1 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Bringepflicht

(1) Die Beiträge und Gebühren sind unaufgefordert beizubringen.
(2) Zur Sicherstellung der Bringepflicht ist grundsätzlich ein SEPA-Lastschriftmandat für den Verein zu erteilen (Aufnahmevoraussetzung). Änderungen der Konto- bzw. Personaldaten sind umgehend schriftlich dem Schatzmeister anzuzeigen.
(3) Ausnahmen bezüglich des SEPA-Lastschriftmandat können vom Vorstand auf schriftlichen Antrag bei gewichtigem Grund zugelassen werden. Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erhöht sich der Jahresbeitrag i.H.v. € 20,--.
(4) Die Kosten für fehlgeschlagene Einzüge werden dem Verursacher in Rechnung gestellt nebst Verwaltungskosten i.H.v. € 10,--.
(5) Der Nachweis zur Berechtigung der Ermäßigung hat grundsätzlich immer bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres unaufgefordert zu erfolgen.

§ 3 Beitrag

(1) Die einzelnen Abteilungen legen ihre Beiträge selbst fest in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
(2) Es können unterschiedliche Beiträge erhoben werden für Minderjährige, aber auch ermäßigte Beiträge für Studierende, Auszubildende im Lehrberuf, Arbeitslose, Verrentete oder Teilnehmende von Freizeitmannschaften.
(3) Der Beitrag wird jährlich bis spätestens 31. März fällig und automatisch durch den Verein eingezogen.
(4) Bei Nichtzahlung wird das Mitglied schriftlich (auch per E-Mail) gemahnt. Nach zwei Mahnungen kann der Vorstand das Mitglied ausschließen oder die Mitgliedsrechte ruhen lassen.
(5) Bei Austritt, Ausschluss oder sonstigem Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich keine anteilige Rückerstattung des Beitrages.

(6) Der Jahresbeitrag beträgt für:

a. Abteilung Badminton	€ 96,--
ermäßigt	€ 72,--
b. Abteilung Cheerleading	€ 192,--
c. Abteilung Fußball	€ 180,--
Minderjährige	€ 156,--
Freizeitmannschaften	€ 120,--
d. Abteilung Gymnastik	€ 72,--
Senioren und Showtanz	€ 48,--
e. Abteilung Indiaca	€ 120,--
ermäßigt	€ 96,--
f. Abteilung Tischtennis	€ 180,--
ermäßigt	€ 144,--
g. Abteilung Volleyball	€ 120,--
h. Passive Mitglieder	€ 48,--

§ 4 Gebühren und Aufschläge

(1) Jedes Mitglied hat zur Aufnahme in den Verein eine Gebühr i.H.v. € 20,-- zu entrichten (Aufnahmegebühr).
(2) Unabdingbar notwendige Ausgaben, wie z.B. für Meisterschaften oder Nutzungsgebühren für Leihwäsche, können von den einzelnen Abteilungen erhoben werden, soweit sie im angemessenen Rahmen bleiben.
(3) Ausnahmen bezüglich des SEPA-Lastschriftmandat können vom Vorstand auf schriftlichen Antrag bei wichtigem Grund zugelassen werden. Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erhöht sich der Jahresbeitrag i.H.v. € 20,--.
(4) Ratenzahlung ist nur in begründeten Fällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 5 Ausnahmen/Ermäßigungen

(1) Beitragsfreiheit besteht für den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, für Übungsleitende, Betreuende, Schiedsrichter und Ehrenmitglieder.
(2) Bei Familien mit mindestens 4 aktiven Vollzahlern können auf schriftlichen Antrag die Beiträge für die Minderjährigen halbiert werden.

Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung von 30 % auf die jeweiligen Jahresbeiträge der Abteilungen gewährt werden.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 3. November 2025 in Kraft.

Der Vorstand